



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stephanie Schuhknecht BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.04.2026

Finanzierung und Gebührenstruktur der Kindertagesbetreuung in Bayern und Augsburg: Verteilung staatlicher Mittel, Auswirkungen der geplanten Novelle zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie Entlastung von Familien

Eine qualitativ hochwertige, verlässliche und bezahlbare Kinderbetreuung ist ein zentraler Bestandteil der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur in Bayern. Sie trägt maßgeblich zur frühkindlichen Bildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Chancengleichheit von Kindern bei und ist zugleich ein wichtiger Standortfaktor für Fachkräftegewinnung und wirtschaftliche Entwicklung.

Gleichzeitig stehen Kommunen, freie und kirchliche Träger sowie Familien vor erheblichen Herausforderungen. Steigende Personal- und Sachkosten, veränderte Betreuungsbedarfe sowie strukturelle Unsicherheiten im Finanzierungssystem führen zunehmend zu finanziellen Belastungen. In vielen Fällen berichten Träger von Defiziten, während Eltern mit steigenden Beiträgen konfrontiert sind.

Mit der geplanten Novellierung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) gehen zudem Veränderungen in der Förderlogik einher. Insbesondere die stärkere Bündelung von Förderbestandteilen sowie die Integration bisheriger Zuschüsse werfen Fragen hinsichtlich Transparenz, Steuerungsfähigkeit und tatsächlicher Entlastungswirkung auf.

Vor diesem Hintergrund sollen mit dieser Schriftlichen Anfrage die bestehenden Finanzierungsstrukturen, die Auswirkungen der Reform auf Träger und Familien sowie die tatsächliche Entlastung der Eltern näher beleuchtet werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | |
|---|---|
| Finanzierungsstruktur und Fördervolumen | 4 |
| 1.1 Wie hoch ist das Gesamtvolumen der staatlichen Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen in Bayern (bitte auch Anteil angeben, der auf die Stadt Augsburg entfällt, und nach Jahren sowie nach Trägerschaft – kommunale und freie – aufschlüsseln von 2020 bis heute)? | 4 |
| 1.2 Welche bisherigen Förderprogramme bzw. -bestandteile werden im Zuge der geplanten BayKiBiG-Novelle in den Qualitätsbonus überführt (bitte auch Umfang angeben, in dem sich diese von den bisherigen Förderstrukturen unterscheiden)? | 5 |

1.3	Welche Mechanismen bestehen, um die Förderpauschalen an steigende Betriebskosten (z. B. Tarifaabschlüsse oder Energiepreise) anzupassen (bitte auch ggf. auf vorgesehene regelmäßige Dynamisierungen eingehen)?	5
	Dynamik und Kostendeckung	5
2.1	In welchen Abständen und auf welcher Grundlage werden die Förderpauschalen im BayKiBiG an Kostenentwicklungen (z. B. Tarifsteigerungen, Inflation) angepasst?	5
2.2	In welchem Umfang deckt die staatliche Förderung nach BayKiBiG die durchschnittlichen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen ab?	6
2.3	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Entwicklung von Defiziten bei kommunalen, freien und kirchlichen Trägern in Augsburg vor?	6
3.1	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Entwicklung kommunaler Zuschüsse zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Augsburg vor?	6
3.2	Wie hat sich der Anteil kommunaler Zuschüsse zur Deckung von Defiziten bei Kindertageseinrichtungen in den vergangenen Jahren (2020 bis heute) entwickelt (bitte nach Trägerschaft aufschlüsseln)?	6
	Auswirkungen der BayKiBiG-Reform auf die Elternentlastung	7
3.3	Welche rechtlichen Vorgaben bestehen im Rahmen der geplanten BayKiBiG-Novelle zur Weitergabe der in die Betriebskostenförderung (Basisförderung) integrierten Mittel an die Eltern?	7
4.1	Welche Mechanismen sind vorgesehen, um sicherzustellen, dass die mit dem bisherigen Elternbeitragszuschuss beabsichtigte Entlastung tatsächlich bei den Eltern ankommt?	7
4.2	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, in welchem Umfang diese Entlastung aktuell an die Eltern weitergegeben wird, insbesondere auch für die Stadt Augsburg, soweit entsprechende Daten vorliegen?	7
4.3	Warum wird auf eine verbindliche Weitergabe dieser Mittel an die Eltern verzichtet und stattdessen lediglich eine Empfehlung an die Träger ausgesprochen?	7
	Soziale Ausgestaltung	8
5.1	Welche Vorgaben bestehen für Träger hinsichtlich der sozialen Ausgestaltung von Elternbeiträgen, insbesondere in Bezug auf Einkommensstaffelung und Betreuungsumfang?	8
5.2	Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung durch die veränderte Förderlogik auf die soziale Ausgewogenheit der Elternbeiträge?	8

	Transparenz und Steuerungsfähigkeit	8
5.3	Wie stellt die Staatsregierung die Nachvollziehbarkeit der Förderlogik für Kommunen und Träger sicher?	8
6.1	Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Transparenz der Mittelverwendung im System der Kitafinanzierung zu erhöhen?	8
	Auswirkungen auf die Trägerstrukturen	8
6.2	Mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnet die Staatsregierung für freie und kirchliche Träger, insbesondere auch in der Stadt Augsburg, durch die BayKiBiG-Novelle?	8
6.3	Welche Unterschiede ergeben sich aus Sicht der Staatsregierung durch die geplante BayKiBiG-Novelle für kommunale gegenüber freien und kirchlichen Trägern?	8
	Familienförderung	9
7.1	Welche Unterschiede ergeben sich aus Sicht der Staatsregierung durch die geplante BayKiBiG-Novelle für kommunale gegenüber freien Trägern?	9
7.2	Welche Maßnahmen sind geplant, um insbesondere Familien mit mittlerem Einkommen stärker zu entlasten?	9
	Einordnung der Förderquote	9
8.1	Auf welche konkreten Kosten bezieht sich die im Zusammenhang mit der BayKiBiG-Novelle kommunizierte Förderung von bis zu 90 Prozent?	9
8.2	Wie wird diese Quote berechnet?	9
8.3	Für welche Einrichtungenformen bzw. Konstellationen wird diese Förderquote in der Praxis erreicht?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
vom 06.06.2026

Finanzierungsstruktur und Fördervolumen

1.1 Wie hoch ist das Gesamtvolumen der staatlichen Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen in Bayern (bitte auch Anteil angeben, der auf die Stadt Augsburg entfällt, und nach Jahren sowie nach Trägerschaft – kommunale und freie – aufschlüsseln von 2020 bis heute)?

Nachfolgend die Aufstellung des Gesamtvolumens der staatlichen Betriebskostenförderung und Elternbeitragszuschüsse nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kindertageseinrichtungen, aufgeschlüsselt nach Jahren, Trägerschaft sowie dem anteiligen Verhältnis der Leistungen für die Stadt Augsburg:

Bewilligungsjahr	2025		
	Gesamt	Freie Träger	Kommunale Träger
Staatl. Betriebskostenförderung	3.001.988.554 Euro	2.058.801.392 Euro	943.187.162 Euro
davon Stadt Augsburg	66.146.549 Euro	44.197.200 Euro	21.949.349 Euro
Bewilligungsjahr	2024		
	Gesamt	Freie Träger	Kommunale Träger
Staatl. Betriebskostenförderung	2.888.540.533 Euro	1.967.642.112 Euro	920.898.421 Euro
davon Stadt Augsburg	63.724.782 Euro	41.660.007 Euro	22.064.776 Euro
Bewilligungsjahr	2023		
	Gesamt	Freie Träger	Kommunale Träger
Staatl. Betriebskostenförderung	2.726.815.418 Euro	1.843.106.991 Euro	883.708.427 Euro
davon Stadt Augsburg	59.941.216 Euro	38.945.368 Euro	20.995.848 Euro
Bewilligungsjahr	2022		
	Gesamt	Freie Träger	Kommunale Träger
Staatl. Betriebskostenförderung	2.531.134.089 Euro	1.698.991.383 Euro	832.142.706 Euro
davon Stadt Augsburg	56.239.006 Euro	35.919.602 Euro	20.319.404 Euro
Bewilligungsjahr	2021		
	Gesamt	Freie Träger	Kommunale Träger
Staatl. Betriebskostenförderung	2.369.389.406 Euro	1.585.318.756 Euro	784.070.650 Euro
davon Stadt Augsburg	52.948.857 Euro	33.031.509 Euro	19.917.348 Euro
Bewilligungsjahr	2020		
	Gesamt	Freie Träger	Kommunale Träger
Staatl. Betriebskostenförderung	2.299.507.075 Euro	1.532.296.373 Euro	767.210.702 Euro
davon Stadt Augsburg	51.666.352 Euro	31.350.456 Euro	20.315.896 Euro

Quelle: KiBiG.web, eigene Berechnungen, gerundet

1.2 Welche bisherigen Förderprogramme bzw. -bestandteile werden im Zuge der geplanten BayKiBiG-Novelle in den Qualitätsbonus überführt (bitte auch Umfang angeben, in dem sich diese von den bisherigen Förderstrukturen unterscheiden)?

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht vor, die folgenden, bislang verwaltungstechnisch getrennt geführten staatlichen Förderungen in den bereits bestehenden Qualitätsbonus zu integrieren: den Beitragszuschuss, die Erhöhung des Buchungszeitfaktors für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahrs sowie die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege (U3-Bundesmittelrichtlinie). Dabei wird der bislang bestehende Mittelansatz für den Qualitätsbonus um die genannten bisherigen Ansätze erweitert, sodass alle Einzelleistungen künftig in einer gemeinsamen Förderkomponente zusammengefasst werden. Hinsichtlich der Höhe der bisherigen und künftigen Mittelansätze wird auf die Ausführungen im aktuellen Gesetzentwurf (vgl. [Drs. 19/11801¹](#)) verwiesen.

1.3 Welche Mechanismen bestehen, um die Förderpauschalen an steigende Betriebskosten (z. B. Tarifabschlüsse oder Energiepreise) anzupassen (bitte auch ggf. auf vorgesehene regelmäßige Dynamisierungen eingehen)?

Dynamik und Kostendeckung

2.1 In welchen Abständen und auf welcher Grundlage werden die Förderpauschalen im BayKiBiG an Kostenentwicklungen (z. B. Tarifsteigerungen, Inflation) angepasst?

Die Fragen 1.3 und 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Tarifentwicklung wird bereits bisher und auch zukünftig über die gesetzlich vorgesehene Berücksichtigung des jährlich dynamisierten Basiswerts abgebildet. Steigende Gehälter werden damit im Zuge der staatlichen Betriebskostenförderung regelhaft nachvollzogen. Auch die kommunale Betriebskostenförderung bildet die Tarifentwicklung ab.

Die anstehende Reform des BayKiBiG erhöht die staatliche Betriebskostenförderung durch eine deutliche Anhebung des Qualitätsbonus massiv. Diese einseitige Erhöhung der staatlichen Betriebskostenförderung wird aus den Mitteln finanziert, die durch Umwidmung der direkten Familienleistungen (Familien- und Krippengeld) in das Kitasystem überführt werden. Die Erhöhung der staatlichen Förderung erfolgt stufenweise und führt im Endausbau im Jahr 2029 zu einem spürbaren einseitig staatlichen Mittelaufwuchs um 25 Prozent. Eine Dynamisierung des Qualitätsbonus ist für den Zeitraum des Mittelaufwuchses bis zum Endausbau im Jahr 2029 damit zunächst nicht erforderlich. Für die Zeit ab dem Jahr 2030 bleibt eine etwaige Einführung der Dynamisierung den künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Zusätzlich zur kindbezogenen Förderung wird die Fördersystematik des BayKiBiG um die Teamkräftepauschale als weitere personenbezogene Förderkomponente erweitert.

1 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000009000/0000009275.pdf

Die Mittel für die Teamkräftepauschale wachsen zunächst stufenweise auf und werden ab dem Jahr 2030 entsprechend der Entwicklung des Basiswerts dynamisiert.

2.2 In welchem Umfang deckt die staatliche Förderung nach BayKiBiG die durchschnittlichen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen ab?

Die gesetzliche Förderung nach dem BayKiBiG wird staatlich und kommunal finanziert. Der Haushaltsansatz für die staatliche Betriebskostenförderung belief sich für das Jahr 2025 auf rd. 2,7 Mrd. Euro. Im Zuge der BayKiBiG-Reform ist eine massive Erhöhung der staatlichen Betriebskostenförderung vorgesehen. Im Vorgriff wurde bereits im laufenden Bewilligungsjahr 2026 eine Erhöhung der staatlichen Förderung um 280 Mio. Euro umgesetzt. Das entspricht einer Steigerung um mehr als 10 Prozent. Die Steigerung wird sich im Endausbau im Jahr 2029 auf 25 Prozent belaufen und einseitig staatlich getragen.

Die Facharbeitsgruppe Kita 2050 im Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern geht in einem Zwischenbericht davon aus, dass die bisherige gesetzliche Förderung nach dem BayKiBiG durchschnittlich etwa 60 Prozent der notwendigen Betriebskosten deckt. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um einen Näherungswert bezogen auf alle Einrichtungen im Freistaat. Rückschlüsse auf einzelne Einrichtungen sind aufgrund der Heterogenität der Kindertagesbetreuung dabei in der Regel nicht möglich, da die anfallenden Betriebskosten von Einrichtung zu Einrichtung stark variieren und von verschiedenen Komponenten abhängig sind. So hängt die Höhe der Betriebskosten und damit die Auskömmlichkeit der gesetzlichen Förderung z. B. davon ab, ob der Träger Mietkosten zu bezahlen hat oder ein Bestandsgebäude nutzen kann, ebenso von der Unterstützung der Kommune durch Verwaltungskräfte oder den örtlichen Bauhof, von der Frage der Rücklagenbildung sowie vom konkreten Personaleinsatz und den damit verbundenen Kosten.

2.3 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Entwicklung von Defiziten bei kommunalen, freien und kirchlichen Trägern in Augsburg vor?

3.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Entwicklung kommunaler Zuschüsse zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in Augsburg vor?

3.2 Wie hat sich der Anteil kommunaler Zuschüsse zur Deckung von Defiziten bei Kindertageseinrichtungen in den vergangenen Jahren (2020 bis heute) entwickelt (bitte nach Trägerschaft aufschlüsseln)?

Die Fragen 2.3 bis 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bestehende Defizite bzw. etwaige Defizitausgleiche, die von den Kommunen geleistet werden, erfolgen im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis basierend auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen den einzelnen Kommunen und den betroffenen Trägern. Diese individuellen Vereinbarungen der Kommunen mit den Trägern über freiwillige Leistungen werden staatlicherseits nicht erfasst. Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) liegen daher keine Informationen vor.

Auswirkungen der BayKiBiG-Reform auf die Elternentlastung

- 3.3 Welche rechtlichen Vorgaben bestehen im Rahmen der geplanten BayKiBiG-Novelle zur Weitergabe der in die Betriebskostenförderung (Basisförderung) integrierten Mittel an die Eltern?**
- 4.1 Welche Mechanismen sind vorgesehen, um sicherzustellen, dass die mit dem bisherigen Elternbeitragszuschuss beabsichtigte Entlastung tatsächlich bei den Eltern ankommt?**
- 4.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, in welchem Umfang diese Entlastung aktuell an die Eltern weitergegeben wird, insbesondere auch für die Stadt Augsburg, soweit entsprechende Daten vorliegen?**
- 4.3 Warum wird auf eine verbindliche Weitergabe dieser Mittel an die Eltern verzichtet und stattdessen lediglich eine Empfehlung an die Träger ausgesprochen?**

Die Fragen 3.3 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit der einseitigen staatlichen Erhöhung der Kitaförderung unterstützt der Freistaat die für die Kindertagesbetreuung originär zuständigen Kommunen massiv und schafft ein solides finanzielles Grundgerüst zur Stabilisierung der Beiträge trotz angespannter kommunaler Haushaltslage und steigender Kosten.

Die Möglichkeit, Elternbeiträge zu erheben, ist in § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) bundesrechtlich vorgegeben und über die Berufsfreiheit grundrechtlich garantiert. Die Träger entscheiden über die Höhe der Elternbeiträge somit in eigener Verantwortung. Eine Deckelung ist nicht rechtssicher umsetzbar, finanziell nicht leistbar und wäre zudem mit einem enormen Verwaltungsaufwand für Träger und Kommunen verbunden.

Bereits nach aktueller Rechtslage fließt der sogenannte Beitragszuschuss unmittelbar an die Einrichtungsträger. Gesetzlich sind die Träger verpflichtet, den Elternbeitrag um 100 Euro zu reduzieren. Dabei handelt es sich jedoch um einen unnötigen Bürokratismus. Denn die Träger können frei festlegen, von welchem Elternbeitrag sie 100 Euro abziehen. Wer z. B. monatlich pro Kindergartenkind 100 Euro zusätzlich zur Defizitdeckung heranziehen wollte, konnte bereits in der Vergangenheit den Elternbeitrag für Kindergartenkinder um 100 Euro erhöhen.

Die Staatsregierung hat sich ausdrücklich das Ziel gesetzt, das BayKiBiG zu vereinfachen und zu verschlanken. Dies erfolgt insbesondere zur Entlastung der Akteure im Vollzug – der Gemeinden, der Träger und Einrichtungsleitungen –, aber auch zur Transparenz der mittlerweile komplex gewordenen Fördersystematik. Der rein formale Entfall des Beitragszuschusses als einzeln ausgewiesene Förderkomponente fällt unter diese Zielsetzung: Künftig wird diese Förderleistung in die zentrale Förderkomponente des Qualitätsbonus überführt – wie erläutert bleiben dabei die bisherigen Gelder vollständig erhalten. Die bloß formale Abschaffung des Elternbeitragszuschusses gibt mithin keinen Anlass für Beitragserhöhungen.

Soziale Ausgestaltung

- 5.1 Welche Vorgaben bestehen für Träger hinsichtlich der sozialen Ausgestaltung von Elternbeiträgen, insbesondere in Bezug auf Einkommensstaffelung und Betreuungsumfang?**
- 5.2 Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung durch die veränderte Förderlogik auf die soziale Ausgewogenheit der Elternbeiträge?**

Die Fragen 5.1 bis 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3.3 bis 4.3 verwiesen. Die Beiträge sind auch weiterhin nach Buchungszeiten zu staffeln. Im Übrigen können für die Staffelung der Elternbeiträge die Kriterien nach § 90 Abs. 3 SGB VIII herangezogen werden.

Transparenz und Steuerungsfähigkeit

- 5.3 Wie stellt die Staatsregierung die Nachvollziehbarkeit der Förderlogik für Kommunen und Träger sicher?**
- 6.1 Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Transparenz der Mittelverwendung im System der Kitafinanzierung zu erhöhen?**

Die Fragen 5.3 und 6.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Förderung für die Kindertagesbetreuung ist gesetzlich im BayKiBiG und der zugehörigen Ausführungsverordnung verankert. Die Berechnungsgrundlagen und Förder Voraussetzungen ergeben sich unmittelbar aus diesen Rechtsgrundlagen. Über das KiBiG.web wird den Trägern zudem ein automatisiertes Berechnungstool zur Verfügung gestellt. Mit der in der Reform geplanten Vereinfachung der Basiswertberechnung wird die Transparenz weiter gestärkt.

Auswirkungen auf die Trägerstrukturen

- 6.2 Mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnet die Staatsregierung für freie und kirchliche Träger, insbesondere auch in der Stadt Augsburg, durch die BayKiBiG-Novelle?**
- 6.3 Welche Unterschiede ergeben sich aus Sicht der Staatsregierung durch die geplante BayKiBiG-Novelle für kommunale gegenüber freien und kirchlichen Trägern?**

Familienförderung

7.1 Welche Unterschiede ergeben sich aus Sicht der Staatsregierung durch die geplante BayKiBiG-Novelle für kommunale gegenüber freien Trägern?

Die Fragen 6.2 bis 7.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die BayKiBiG-Reform sieht eine einseitig staatliche Erhöhung der staatlichen Betriebskostenförderung vor, die allen Trägern – also den kommunalen, freien und kirchlichen Trägern – zugutekommt. Die Reform stärkt damit unmittelbar die finanzielle Basis der kommunalen, freien und kirchlichen Träger, lässt aber die grundsätzliche Aufgabenteilung zwischen Kommune und Träger unverändert.

7.2 Welche Maßnahmen sind geplant, um insbesondere Familien mit mittlerem Einkommen stärker zu entlasten?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3.3 bis 4.3 verwiesen.

Einordnung der Förderquote

8.1 Auf welche konkreten Kosten bezieht sich die im Zusammenhang mit der BayKiBiG-Novelle kommunizierte Förderung von bis zu 90 Prozent?

8.2 Wie wird diese Quote berechnet?

8.3 Für welche Einrichtungsformen bzw. Konstellationen wird diese Förderquote in der Praxis erreicht?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Forderung nach einer Erhöhung der Förderquote auf 90 Prozent stützt sich auf die Aussage der Facharbeitsgruppe im Bündnis für frühkindliche Bildung in Bayern, wonach die gesetzliche Förderung bisher durchschnittlich etwa 60 Prozent der notwendigen Betriebskosten abdecke. Auf die Antwort zu Frage 2.2 wird verwiesen.

Die gesetzliche Förderung wird bislang etwa hälftig von Kommunen und Freistaat finanziert. Mit der aktuellen BayKiBiG-Reform wird der staatliche Anteil einseitig ohne kommunale Finanzierungsbeteiligung massiv erhöht. Die zum Teil geforderte Anhebung auf 90 Prozent bezog sich auf die Anhebung der gesetzlichen Förderung insgesamt.

Dies kann in Anbetracht der angespannten Haushaltslage jedoch vom Freistaat allein nicht finanziert werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.